

Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger

Vorsitzende des Fakultätskollegiums der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät

p.A. Institut für Zivilrecht, Ausländisches
und Internationales Privatrecht

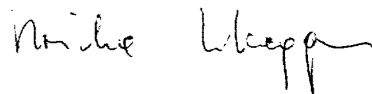
An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

**Begutachtungsverfahren, Bundesgesetz über die Organisation der Univer-
sitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002); do. GZ. 34.190/2-
VII/B/4/2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Juridischen Fakultät der
Universität Graz zum Entwurf eines Universitätsgesetzes 2002.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Monika Hinteregger".

(o.Univ.-Prof. Dr. Monika Hinteregger)

Ergeht u.e. in 25-facher Ausfertigung an
das Präsidium des Nationalrates

Beilage

**Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz
zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Organisation
der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002)**

Die Juridische Fakultät der Universität Graz nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Arbeitsbereich und Organisation der Universitäten sind zur Zeit laufend Gegenstand von Reformen. Diese auf die Universitäten einströmende „Reformflut“ nimmt bereits derart überhand, dass sie die Funktionsfähigkeit der Fakultät beeinträchtigt. Die einzelnen Reformmaßnahmen werden nicht ausreichend mit den Betroffenen abgesprochen und sind außerdem nicht ausreichend vorbereitet. Als ein Beispiel kann das Universitätslehrer-Dienstrechtsänderungsgesetz, BGBl I 2001/87, angeführt werden, das die Fakultät aufgrund der Inflexibilität der darin vorgesehenen Dienstvertragsarten (keine Möglichkeit der Befristung unter vier Jahren für wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung und für AssistentInnen, nahezu keine Möglichkeit der Halbtagsbeschäftigung) zur Zeit vor fast unlösbare Probleme stellt. Die schnelle Abfolge von Reformen macht fakultäre Planungsarbeiten unmöglich und führt zu zunehmender Frustration bei den betroffenen Fakultätsmitgliedern. Dazu kommt, dass es seitens der Politik offensichtlich keinen Konsens über Grundsatzfragen gibt, was dazu führt, dass die Inhalte der einzelnen Reformakte jeweils von einem Extrem ins andere schwanken. So wurde durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 1988 (BGBl 148) angeordnet, dass auch nicht habilitierte AssistentInnen bei Erfüllen gewisser Voraussetzungen pragmatisiert werden müssen. Nachdem der Großteil des akademischen Mittelbaus sich in einem pragmatisierten Dienstverhältnis befindet, legte der Gesetzgeber dann fest, dass es überhaupt keine neuen Pragmatisierungen, also auch nicht mehr bei den ProfessorInnen, geben kann. Da sich nahezu der gesamte Nachwuchs bereits in einem pragmatisierten Dienstverhältnis befindet, hat unsere Fakultät – und den anderen Fakultäten wird es nicht anders gehen – nun große Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von freigewordenen ProfessorInnenstellen.

Diese deplorable Grundtendenz besteht auch beim vorliegenden Entwurf zu einem Universitätsgesetz. Mit ihm wird die Organisation der Universitäten diametral entgegengesetzt zum UOG 1993, das in unserem Bereich noch nicht einmal zur Gänze umgesetzt ist, auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Dies führt zu einer Frustrierung des erheblichen Aufwandes, den unsere Universität in die Umsetzung des UOG 1993 investiert hat. Da derselbe Aufwand nun noch einmal getätigt werden muss, führt dies zu einer krassen Vergeudung von öffentlichen Ressourcen. Die Hauptanliegen des Reformentwurfs (Vollrechtsfähigkeit, Globalbudget, Leistungsvereinbarungen) könnten auch im Wege einer Anpassung des UOG 1993 verwirklicht werden. Die im UOG 1993 vorgesehenen Mitbestimmungsmechanismen sind aufwändig und möglicherweise

verbesserungsbedürftig, sie gewährleisten aber ein hohes Maß an Transparenz und Kontrolle.

Der Entwurf ist zudem nicht ausreichend vorbereitet. Es gibt keine „Eröffnungsbilanz“, die den Status quo absteckt. Dies hat zur Folge, dass bestehende Ungleichheiten zwischen den Universitäten bei der Mittelvergabe auch in Zukunft weitergeschrieben werden. Es liegt außerdem keine Abschätzung der Umsetzungskosten und der daraus resultierenden Folgekosten vor. Es ist somit unklar, welche Auswirkungen diese Reform auf den öffentlichen Haushalt haben wird. Diese wesentlichen Planungsleistungen sind eine Aufgabe des zuständigen Bundesministeriums und müssen noch erbracht werden.

2. Die Fakultät wendet sich gegen das Fehlen jeglicher Regelung der internen Struktur der Universität. Die derzeitige Gliederung der Universität in Fakultäten und Institute hat sich ausgezeichnet bewährt. Es ist absolut nicht einsichtig, warum die Binnengliederung der Universität nun mit einem ungeheuren personellen und finanziellen Aufwand neu diskutiert werden muss. Anpassungen in Einzelbereichen werden durch das Beibehalten der jetzigen Rechtslage ja nicht ausgeschlossen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die entsprechenden Regelungen des UOG 1993 über die Gliederung in Fakultäten und Institute in den Entwurf aufzunehmen.

3. Die juristische Fakultät der Universität Graz bekennt sich zur Volluniversität. Die Ausgliederung der medizinischen Fakultät und ihre Verselbständigung zu einer eigenen Universität zerstört die gewachsene Tradition der Universität Graz. Sie erschwert notwendige Kooperationen (vor allem mit der naturwissenschaftlichen Fakultät, aber auch mit anderen Fakultäten), verhindert wichtige Synergieeffekte und verursacht – aufgrund der dadurch notwendig werdenden Doppelgleisigkeiten – erhebliche Mehrkosten.

Die Juristische Fakultät schlägt deshalb vor, die medizinischen Fakultäten im Universitätsverbund zu belassen und den Entwurf um die infolge ihrer Aufgaben zur Patientenbetreuung notwendigen Sonderregelungen zu ergänzen.

4. Die Fakultät wendet sich mit Entschiedenheit gegen den Entfall der Teilrechtsfähigkeit der Institute im Drittmittelbereich, da den Instituten gerade in den vergangenen Jahren nahegelegt wurde, solche Aktivitäten zu entfalten, und die Tätigkeit der Institute bzw. ihrer Nachfolgeeinrichtungen ohne diese Mittel oft nicht aufrecht erhalten werden kann. Im Übrigen steht die Beseitigung dieser Teilrechtsfähigkeit im klaren Widerspruch zu einem Grundanliegen des Entwurfs, nämlich der Stärkung der Autonomie.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Regelung des UOG 1993 über die Teilrechtsfähigkeit der Fakultäten und Institute in den Entwurf aufzunehmen.

5. Dem Universitätsrat kommt im vorliegenden Entwurf eine Fülle von Kompetenzen, darunter auch operative Entscheidungsbefugnisse, zu. Damit wird die Möglichkeit einer unangemessenen Fremdbestimmung der Universität eröffnet.

Der Universitätsrat sollte ein reines Aufsichtsorgan sein. Die Zuständigkeit zur strategischen Planung sollte bei Rektorat und Senat liegen. Der Universitätsrat sollte dabei nur ein Genehmigungs- bzw. Untersagungsrecht haben. Die Zahl seiner Mitglieder sollte der Größe der Universität angepasst sein.

6. Die ao. ProfessorInnen (§ 172 b BDG, § 55 a VBG) erfüllen zur Zeit wichtige Aufgaben an unserer Fakultät. Dies gilt für Lehre und Forschung, aber auch für Leitungsfunktionen in der akademischen Selbstverwaltung (zB Vorsitz bei der Studienkommission). Dies sollte auch in Zukunft beibehalten werden. Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht klar hervor, welche Position dieser Personengruppe in Zukunft zukommen wird.

Es ist sicherzustellen, dass ao. ProfessorInnen auch in Zukunft selbständig in Lehre und Forschung tätig sein und auch Leitungsfunktionen übernehmen können. Es wird vorgeschlagen, eine dahingehende Übergangsbestimmung zu schaffen.

7. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen Berufungsentscheidungen im Wesentlichen durch externe GutachterInnen vorbereitet werden (§ 93 des Entwurfs). Die davon betroffenen und in der Sache kompetenten FachvertreterInnen sollen nur ein Recht zur Stellungnahme erhalten. Eine solche Regelung erscheint nicht sinnvoll. Sie beschneidet die Fakultäten in einem sehr wichtigen zur Zeit bestehenden Autonomiebereich. Es ist naiv anzunehmen, dass externe GutachterInnen von vornherein besser geeignet wären, eine solche Auswahlentscheidung zu treffen, und dass hier nicht die Gefahr subjektiver Interessenverfolgung bestehen würde. Dasselbe gilt im Wesentlichen auch für das in § 98 des Entwurfs geregelte Habilitationsverfahren.

Bei Berufungs- und Habilitationsentscheidungen müssen die FachvertreterInnen Entscheidungsrechte erhalten, die nicht hinter den nach geltendem Recht bestehenden Entscheidungsbefugnissen zurückbleiben.

8. Bei Berufungs- und Habilitationsentscheidungen wird im Gegensatz zum geltenden Recht nicht mehr auf die didaktische Eignung des Bewerbers (der Bewerberin) abgestellt, obwohl es sich dabei – ganz unbestritten – um ein sehr wichtiges Entscheidungskriterium handelt.

Es wird deshalb gefordert, die didaktische Eignung sowohl für Berufungs- als auch Habilitationsentscheidungen wieder als Kriterium vorzusehen. Bei

der Beurteilung der didaktischen Eignung sind Mitwirkungsrechte der Studierenden vorzusehen.

9. Gem. § 24 Absatz 1 Ziffer 8 des Entwurfs obliegt die Abfassung und Abänderung der Curricula für Studien und Lehrgänge dem Senat. Die Mitwirkungsmöglichkeit der betroffenen FachvertreterInnen ist auf ein Vorschlagsrecht, das allerdings nur den ProfessorInnen der betreffenden Studienrichtung zukommen soll, beschränkt. Es ist klar, dass der Senat mit dieser Aufgabe hoffnungslos überlastet ist, da er weder über die notwendigen personellen noch fachlichen Ressourcen verfügt. Gerade bei der Gestaltung des Studienplans erscheint aber eine Mitwirkung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs sehr sinnvoll.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Zuständigkeit zur Erstellung und Änderung von Studienplänen (Curricula) bei den Studienkommissionen zu belassen. In den Studienkommissionen sollen auch wissenschaftliche MitarbeiterInnen und Studierende mitwirken können.